

RS OGH 1993/9/21 10ObS163/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

Norm

ASVG §255 Abs1 Dc

Rechtssatz

Ob eine angelernte Kellnerin, die wegen der eingeschränkten Hebeleistung und Trageleistung nur mehr in Kaffeehäusern, Konditoreien oder Bars tätig sein könnte, auf solche Tätigkeiten verwiesen werden kann, richtet sich danach, ob es eine ausreichende Zahl derartiger Betriebe gibt, in denen von den Kellnerinnen über die Serviertätigkeit hinaus erwartet wird, daß sie die angebotenen Speisen und ihre Zubereitung sowie alle Getränke kennen und die Gäste beraten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 163/93
Entscheidungstext OGH 21.09.1993 10 ObS 163/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084818

Dokumentnummer

JJR_19930921_OGH0002_010OBS00163_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at